

AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

für externe Beauftragungen

Firmenbuch: 310929z
Lukas Lang Building Technologies GmbH
UID-Nr.: ATU64159225
Firmenbuch-Gericht: Landesgericht Wien
Firmensitz: Firmiangasse 7, 1130 Wien
Gültigkeitsbeginn mit: 01.11.2015

Inhaltsverzeichnis:

- I. Vorbemerkungen
- II. Anwendungsbereich, Begriffe und Definitionen
- III. Vertragsgrundlagen
- IV. Vollmachten
- V. Ausführungsunterlagen
- VI. Angebote/ Angebotsbindefrist
- VII. Prüf- und Warnpflicht
- VIII. ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung
- IX. Weitergabe von Leistungen
- X. Überprüfung des AN oder der Subunternehmer
- XI. Aufzeichnungen
- XII. Änderung von Preisen, zusätzliche Leistungen
- XIII. Änderung der Leistungsfrist
- XIV. Zahlung, Skonto, Aufrechnung
- XV. Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung
- XVI. Verzug und Vertragsstrafen bei Verzug
- XVII. Schutzrechte
- XVIII. Rücktritt vom Vertrag
- XIX. Übernahme, Gewährleistung
- XX. Schadenersatz, Beweislastumkehr
- XXI. Sicherstellung
- XXII. Zessionsverbot/Verpfändungsverbot
- XXIII. Geschäftsgeheimnisse, Verschwiegenheit
- XXIV. Baustellenordnung
- XXV. Reinhalten der Arbeitsstätte
- XXVI. Abfallwirtschaft, Gefahrgut, Umwelt
- XXVII. Firmen- und Werbetafeln
- XXVIII. Fahrtkosten, Wartezeiten
- XXIX. Versicherungen
- XXX. Material- und Qualitätsprüfung
- XXXI. Rechtswahl

Anhang 1:
Arbeitnehmersvorschriften und Ausländerbeschäftigung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, inklusive dem Anhang 1 (Arbeitnehmersvorschriften), wurden besprochen und werden vom AN vollinhaltlich anerkannt.

I. Vorbemerkungen

(1) Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren als AGB bezeichnet) sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der zur Angebotsabgabe aktuellen Fassung.

(2) Die neben den Überschriften in Klammer angeführten Zahlen beziehen sich auf die Punktation der ÖNORM B 2110.

(3) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 gelten als vereinbart, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle, schriftliche Vereinbarungen abgeändert, werden.

II. Anwendungsbereich (1)

Begriffe und Definitionen (3)

(1) Die unter Pkt. III angeführten Vertragsgrundlagen, sowie die vorliegenden AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge bzw. Zusatzaufträge, Haupt-, Neben- und Regieleistungen - des im Briefkopf angeführten Unternehmens als Auftraggeber (weilers als AG bezeichnet) mit ihren Auftragnehmern (weilers als AN bezeichnet) und auch bei stillschweigender Annahme eines Angebotes. Auch ohne wiederholende Berufung auf die AGB werden zukünftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge mit dem AN ausschließlich auf Grundlage dieser AGB geschlossen.

(2) Für die verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A-2050. Als Bauherr wird der Auftraggeber des im Briefkopf angeführten Unternehmens bezeichnet.

III. Vertragsgrundlagen (5.1.)

(1) Vertragsgrundlagen sind:

- a) das Auftragschreiben, der Werkvertrag oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung, durch die das Vertragsverhältnis zustande gekommen ist
- b) das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen (Bauzeitplan, Zahlungsplan,...)
- c) das mit den vereinbarten Preisen versehene Leistungsverzeichnis
- d) die sonstigen zwischen AG und Bauherrn vereinbarten Vertrags- und Geschäftsbedingungen in sinngemäßer Anwendung
- e) die gegenständlichen AGB samt der darin bezeichneten ÖNORMEN für Begriffsdefinitionen
- f) die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMen (insbes. ÖNORM B 2110 und B 2117) in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, bei Fehlen die entsprechende DIN

- g) die zutreffenden baubehördlichen Bescheide und Genehmigungen
- h) die dem AN vom AG übergebenen und die beim AG aufliegenden Planunterlagen
- i) die Baustellenordnung

Bei Widersprüchen, bei unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und allfälligen Auslegungsdifferenzen sind die Vertragsgrundlagen in absteigender Reihenfolge verbindlich.

(2) Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der AN bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat, sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden und erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.

IV. Vollmachten (5.2.1)

(1) Der AN gibt dem AG einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und bevollmächtigten Vertreter bekannt. Dieser Bevollmächtigte des AN ist jedenfalls befugt, verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen, sowie sonstige, für den AN rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(2) Der Bevollmächtigte des AN hat an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die im Zuge der Baubesprechungen festgelegten Bestimmungen und Vereinbarungen sind für den AN verbindlich, auch wenn trotz rechtzeitiger Verständigung des AN kein Bevollmächtigter des AN teilnimmt.

V. Ausführungsunterlagen (5.5.2/5.5.3)

(1) Die Kosten für vom AN beizubringende Ausführungsunterlagen, sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten.

(2) Planunterlagen des AG werden dem AN in Papierform (1-fach) oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Vervielfältigungen obliegen dem AN.

VI. Angebote/Angebotsbindungsfrist

(1) Angebote sind ohne gesonderte Vergütung zu erstellen.

(2) Die Angebote des AG erfolgen freibleibend. Der AN ist an seine Angebote bis zum Beginn der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist, mindestens aber 3 Monate ab Ende der Angebotsfrist, bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Zugang des Angebotes beim AG, gebunden.

VII. Prüf- und Warnpflicht (6.2.4.)

(1) Die schriftliche Warnung iSd Pkt. 6.2.4.1. der ÖNORM B 2110 ist dem AG selbst zuzustellen (ein Vermerk im Bautagesbericht ist nicht ausreichend).

VIII. ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung

(1) Es wird zwingend vereinbart, dass sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen, bzw. im Anhang 1 der vorliegenden AGB angeführten Vorschriften über Arbeitnehmerschutz und Ausländerbeschäftigung einzuhalten sind und sämtliche erforderlichen

behördlichen Genehmigungen vom AN eingeholt werden.

(2) Der AN nimmt zur Kenntnis, dass sein am Erfüllungsort tätiges Eigenpersonal, sowie seine Leiharbeitskräfte und Subunternehmer, ausschließlich im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung eingesetzt werden darf.

(3) Der AN ist verpflichtet, dass ein verantwortlicher und bevollmächtigter Arbeitnehmer von ihm täglich vor Beginn der Arbeitsaufnahme im Büro des Bauleiters bekannt gibt, welche Arbeitnehmer auf der Baustelle tätig sind. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. Pro Verstoß gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,00 vereinbart, die dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt und mit max. 5% der Auftragssumme begrenzt ist.

(4) Mit Erteilung des Auftrages stimmt der AN ausdrücklich zu, dass der AG berechtigt ist wesentliche Informationen über das Vertragsverhältnis sowie abgabenrechtliche Informationen an die Behörden weiterzugeben. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmungen auch in seinen Verträgen mit Nachunternehmern aufgenommen werden.

IX. Weitergabe von Leistungen (6.2.2)

(1) Die Weitergabe von Leistungen oder Teilen von Leistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Dafür hat der AN dem AG die für eine Zustimmung notwendigen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem tatsächlichen Leistungsbeginn des Subunternehmers vorzulegen, andernfalls dem AN der im Verhandlungsprotokoll vereinbarte Kostenbeitrag zur Prüfung von Arbeitskräften (je zu prüfender Arbeitskraft Dritter), im doppelten Ausmaß verrechnet wird.

(2) Die Zustimmung des AG wird nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass sich diese Dritten schriftlich gegenüber dem AG zur uneingeschränkten Einhaltung des Punktes VIII. dieser AGB verpflichten.

(3) Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt.

(4) Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern und Lieferanten werden nicht anerkannt.

X. Überprüfung des AN oder der Subunternehmer (6.2.6)

(1) Dem AG steht das Recht zu, nach vorheriger Voranmeldung, im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen.

XI. Aufzeichnungen (6.2.7.)

(1) Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte im Sinne des Punktes 6.2.7.2.2. der ÖNORM B 2110 zu führen.

(2) Vertragsänderungen ausschließlich aufgrund von Stillschweigen einer Partei auf eine Eintragung in den Bautagesberichten oder dem Baubuch werden ausgeschlossen.

(3) Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens zusammen mit der 1. Teilrechnung (bzw. sofern eine solche nicht vereinbart wurde spätestens mit der Schlussrechnung) eine unterfertigte Produktliste zu übermitteln, aus der die eingesetzten Produkte sowie

für jedes Produkt, Hersteller, Bezugsquellen und (geschätzte) Mengen sowie zusätzlich pro Produkt entweder Materialwert in € oder Materialanteil in % ersichtlich sind. Das Bauproduktengesetz idgF ist jedenfalls einzuhalten.

XII. Änderungen von Preisen, zusätzliche Leistungen

(1) Ein im ursprünglichen Vertrag gewährter Preisnachlass ist auch für zusätzliche Leistungen und bei Entfall von Leistungen zu gewähren.

XIII. Änderung der Leistungsfrist (7.4)

(1) Hat der AN Bedenken, zufolge Leistungsänderungen, zusätzlicher Leistungen oder Leistungsbeginnveränderungen, die ursprünglich vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten zu können, so hat er dies dem AG unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

(2) Eine Vereinbarung über die Verlängerung der Bauzeit kann nicht durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.

(3) Dem AN ist bei gesonderter Vergütung etwaiger Stillliegezeiten gemäß Pkt. 8.2.5.1 der ÖNORM B 2110 das gegenzurechnen, was er in der Stillliegezeit verdient hat oder zu verdienen in der Lage gewesen wäre.

XIV. Zahlung, Skonto, Aufrechnung (Kompensation) (8.4.)

(1) Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann; dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN.

(2) Die Zahlungsüberweisungen des AG erfolgen – EDV-unterstützt – einmal wöchentlich mittels Überweisung, Scheck, Brutto-Netto-Wechsel oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn in jener Woche, in der die Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist endet, der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt bzw. der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird bzw. der Überrechnungsantrag beim Finanzamt einlangt.

(3) Der AG weist darauf hin, dass er im Sinne des § 19 Abs 1a UStG 1994 ein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Sofern Zweifel oder Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien darüber bestehen, ob Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a UStG 1994 vorliegen, wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass eine Bauleistung vorliegt. Der AG behält sich überdies in den Fällen, in denen keine Bauleistungen vorliegen, die direkte Überweisung von Umsatzsteuerbeträgen, die der AN in Rechnung gestellt hat, an das Finanzamt vor.

(4) Ein Skontoabzug sowie die Skontofrist sind im Verhandlungsprotokoll separat zu verhandeln. Es gilt als vereinbart, dass die Skontoberechtigung für Teil- und Schlussrechnungen Gültigkeit hat. Jede Rechnung ist einzeln auf ihre Skontofähigkeit zu bewerten; einzelne, nicht fristgerechte Teilzahlungen haben keine Auswirkung hinsichtlich des Skontoabzuges auf fristgerecht bezahlte Rechnungen. Die nicht fristgerechte Zahlung der Schlussrechnung hat keine rückwirkende Verwirkung der Skontoabzüge von den

Teilzahlungen zur Folge. Die Skontofrist wird auch durch rechtzeitig vorgenommene Aufrechnung gewahrt. Eine allfällig außerhalb der Skontofrist geleistete Direktüberweisung der Umsatzsteuer an das Finanzamt hat keinen Einfluss auf die Berechtigung, den vereinbarten Skontoabzug in Anspruch zu nehmen.

(5) Der Beginn der Skontofrist ist der Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung beim AG. Falsch adressierte bzw. nicht prüffähige Rechnungen setzen die Skontofrist nicht in Gang. Der Lauf der Skontofrist beginnt nur, soweit die verrechneten Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und die Rechnung mit prüfbaren Unterlagen beim AG aufliegt. Bei Ausstellung eines Schlussrechnungsblattes seitens des AG wird die Zahlungs- und Skontofrist von der Absendung bis zum Wiedereintreffen des vom AN anerkannten Schlussrechnungsblattes beim AG im Fortlauf gehemmt.

(6) Der AN nimmt zur Kenntnis, dass im Betriebsurlaub des AG während 2 Wochen in den Sommermonaten die Zahlungs- und Prüffrist ausgesetzt wird. Der genaue Zeitpunkt des Betriebsurlaubes wird spätestens 1 Monat vor Beginn schriftlich (per Email) an den AN bekannt gegeben.

XV. Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung (8.6.)

Für Rechnungen, mit welchen die bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen abgerechnet werden, sind die Bestimmungen über Schlussrechnungen maßgebend.

XVI. Verzug (6.5.) und Vertragsstrafen bei Verzug (6.5.3)

(1) Für Folge- und Zusatzaufträge gelten Vertragsstrafen in gleicher Höhe als vereinbart.

XVII. Schutzrechte (12.5)

(1) Alle dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen, Konzepte, Pläne, Modelle, Proben, Muster u.Ä. – und auch einzelne Teile daraus – bleiben im Eigentum des AG und dürfen ohne dessen Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Der AN ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung des AG mit durchgeführten Aufträgen unter Nennung des AG zu werben.

XVIII. Rücktritt vom Vertrag (5.8)

(1) Neben den Rücktrittsgründen der ÖNORM B 2110 und den Bestimmungen dieser AGB kann der AG insbesondere auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag mit dem Bauherren, aus welchem Grund auch immer, gelöst wird.

(2) Der AG ist berechtigt, im Insolvenzfall des AN, sofern eine Vertragsauflösung nicht möglich ist, die Zahlungsmodalitäten bzw. die Modalitäten der Leistungserbringung einseitig anzupassen und neu festzulegen.

XIX. Übernahme (10), Gewährleistung (12.2)

(1) Eine förmliche Übernahme gilt in allen Fällen als vereinbart. Wird die fertig gestellte Leistung vor der

Übernahme durch den AG benützt, gilt die Leistung bis zur förmlichen Übernahme nicht als übernommen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens ab vorbehaltloser Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherren, und dauert zumindest 1 Monat länger, als der AG dem Bauherren aus der Gewährleistung haftet.

(3) Diese Gewährleistungsfrist gilt auch für alle Warenlieferungen. § 377 UGB wird abbedungen.

(4) Sofern Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

(5) Sofern der AN seiner Gewährleistungs-/Schadensersatzverpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, nicht nur die Kosten der Ersatzvornahme vom AN zu fordern, sondern ist er weiters berechtigt, sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Verwaltungs- und Organisationsaufwand, Befundungen, Technikereinsätze etc.) vom AN zu fordern. Als vereinbart gilt, dass dieser Aufwand gemäß den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen des AG zuzüglich angemessenem Aufschlag in Rechnung gestellt wird. Die jeweils gültigen Verrechnungssätze liegen zur Einsicht beim AG auf und können dort angefordert werden. Werden diese Kosten vom AN nicht beglichen, so ist der AG berechtigt, zur Begleichung dieser Kosten den bestehenden HRL in Anspruch zu nehmen bzw. gemäß XIV (1) die Aufrechnung zu erklären.

XX. Schadenersatz (12.3),

(1) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Pkt. 12.3.1. haftet der AN bei leichter Fahrlässigkeit bis zu denselben Beträgen, bis zu denen der AG gemäß seinem Vertragsverhältnis zwischen AG und Bauherren ergeben.

XXI. Sicherstellung (8.7.)

(1) Grundsätzlich sind Sicherstellungen in Form von Bankgarantien ablösbar. Es werden nur abstrakte, unwiderrufliche, auf erste Anforderung fällige, auf EURO oder dessen Nachfolgewährung lautende Bankgarantien (gemäß Muster des AG) einer österreichischen Großbank anerkannt.

(2) Sicherstellungen zur Ablöse des Haftungsrücklasses muss der AG erst ab dem Zeitpunkt annehmen, ab dem die vorbehaltlose Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherren erfolgt ist und daher das Ende der Gewährleistungsfrist des AN kalendermäßig feststeht.

(3) Der Ablauf der Haftungsrücklassgarantie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gilt ausdrücklich als Verletzung der Gewährleistungsverpflichtungen des AN, und berechtigt den AG daher zur Ziehung der Garantie, falls diese nicht entsprechend verlängert wird.

(4) Sicherstellungen, welcher Art auch immer, müssen sich vor Leistungserbringung in der unbeschränkten Verfügungsmacht des AG befinden.

(5) Verlangt der AN gem. § 1170 b ABGB eine Sicherstellung, kann der AG diese mittels Bankgarantie gegen Ersatz einer AVAL- Gebühr von 2 % der Garantiesumme erbringen, wobei es ausreicht, wenn die Bankgarantie nur gegen Vorlage eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen Exekutionstitels abrufbar ist.

(6) An bewegl. Sachen und Wertpapieren des AG hat der AN kein Zurückbehaltungsrecht i. S. §§ 369 ff UGB.

XXII. Zessionsverbot/Verpfändungsverbot

(1) Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen (oder Forderungsteilen) des AN gegen den AG an Dritte bedürfen der vorherigen Bekanntmachung an den AG und sind im Einzelfall auszuverhandeln. Der AG kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Forderungsabtretung oder einer Verpfändung der Forderung 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.

XXIII. Geschäftsgeheimnisse, Verschwiegenheit

(1) Der AN behält über alle Informationen und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der Angeboterstellung oder Leistungserbringung zukommen Dritten gegenüber Stillschweigen. Dies betrifft insbesondere die angewandte Verfahrensart, kaufmännische und personelle Entscheidungen und Geschäftsgeheimnisse des AG, sowie Preise.

XXIV. Baustellenordnung

(1) Unbeschadet bestehender Baustellenordnungen, über welche sich zu informieren dem AN obliegt, gilt subsidiär die Baustellenordnung der VIBÖ in der gültigen Fassung. Über die Arbeitszeiten hat sich der AN zu informieren.

(2) Der AN hat die Arbeitszeit seiner Dienstnehmer grundsätzlich der Arbeitszeit des AG anzupassen. Abweichende Arbeitszeiten sind mit der Bauleitung ausdrücklich zu vereinbaren. Aus der Arbeitseinteilung dürfen dem AG jedoch keine Mehrkosten entstehen. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hat der AN selbst einzuholen. Der Baustellenverantwortliche des AN hat täglich unaufgefordert der Bauleitung eine schriftliche Meldung über den Soll- und Ist-Stand seines eingesetzten Personals und über die von ihm ausgeführten Leistungen zu übergeben, es sei denn, der AG verzichtet hierauf schriftlich.

XXV. Reinhalten der Arbeitsstätte

(1) Der AN hat seinen Arbeitsplatz stets rein zu halten. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AG ohne Nachfristsetzung die Räumung und Entsorgung auf Kosten des AN durchführen. Kosten für die Räumung und Entsorgung von nicht zuordenbaren Abfällen werden den möglichen Verursachern anteilmäßig angelastet.

XXVI. Abfallwirtschaft, Gefahrgut, Umwelt

(1) Es wird auf die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsrechtes und des GGBG hingewiesen.

(2) Mit Abschluss des gegenständlichen Vertrages überträgt der AG dem AN sämtliche den Vertragsgegenstand betreffenden gesetzlichen abfallrechtlichen Verpflichtungen (wie insbesondere nach AWG, ALSAG, BAWP, DVO etc.) und gehen diese Verpflichtungen somit auf den AN über. Der AN wird somit beauftragt, die übergebenen Abfälle auf eigene Kosten zulässiger Weise sowie nach Maßgabe

und Einhaltung der jeweils anzuwendenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der übergebenen Abfälle ist vom AN auf eigene Kosten durchzuführen und in die Einheitspreise einzukalkulieren, ebenso einzurechnen sind die Kosten der Erstellung und Übergabe der entsprechenden Nachweise. Der AN wird den Abfall in eigenem Namen und auf eigene Rechnung deponieren und/oder verwerten. Der AN bestätigt zum Sammeln und Behandeln von vertragsgegenständlichen Abfällen berechtigt zu sein und übermittelt dem AG vor Leistungserbringung alle, zum Zweck der Nachweisführung sowie als Eignungsnachweis, erforderliche Unterlagen (Bescheide nach § 24 AWG, § 25 AWG etc.) unter Angaben der Personen-GLN unter welcher der AN die Abfälle übernehmen wird. Dem AG ist die Einhaltung der abfallrechtlichen Aufzeichnungs- u. Dokumentationspflichten durch Übermittlung der betreffenden Unterlagen (insbesondere die Aufzeichnungen hinsichtlich Art, Menge, Herkunft und Verbleib mit Angabe über das Verwertungsverfahren und Beseitigungsverfahren gemäß Abfallnachweisverordnung (BGBL II 2003/618) der Abfälle nachzuweisen. Dieser Verpflichtung kommt der AN durch Übergabe des vollständig ausgefüllten Baurestmassennachweis - Formulars der WKÖ jedenfalls nach. Der Nachweis hat jeder einzelnen Teilrechnung sowie Schlussrechnung beizuliegen. Sollte die Geschäftsbeziehung über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr hinaus bestehen, so hat der AN jedenfalls am Ende eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.12., zusätzlich die Nachweise der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Verwertungen und Entsorgungen zu erbringen. Für den Fall, dass dem AG aus der Nichteinhaltung der gesetzlichen abfallrechtlichen Verpflichtungen (wie z.B.: bei Abfalldeponierung oder Abfallverwertung) aus welchen Gründen auch immer ein Schaden entsteht und / oder der AG daraus in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, von der Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung die Bezahlungen der Schlussrechnung abhängig zu machen sowie sonstige fällige Zahlungen an den AN zurückzuhalten.

(3) Der AN verpflichtet sich vorhandene Umweltmanagementsysteme des AG zu unterstützen.

(4) Der AN hat dem AG einen Ansprechpartner für Umweltschutzbelange zu nennen.

(5) Folgende Umweltbelange sind – unbeschadet weiterer umweltrelevanter Vorschriften – seitens des AN mindestens zu berücksichtigen und müssen selbständig erfüllt werden:

- Trennung und Entsorgung der Abfälle,
- Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle,
- Minimieren von Staub- und Lärmentwicklung,
- Richtige Lagerung von gefährlichen Stoffen,
- Umweltalarmplan beachten,
- Haushalten mit Ressourcen: Wasser, Energie und Rohstoffen.

XXVII. Firmen- und Werbetafeln

(1) Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem bevollmächtigten Vertreter des AG erfolgen. Werden solche Anbringungen gefordert, verzichtet der AN auf Vergütung.

XXVIII. Fahrtkosten, Wartezeiten

(1) An- und Abfahrtskosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Auf die Vergütung von Wartezeiten auf der Baustelle verzichtet der AN ausdrücklich.

XXIX. Versicherungen

(1) Der AN hat die mit der Ausführung der Leistung verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend und unter Berücksichtigung, dass im Schadensfall dem AG eine Entschädigung zu bezahlen ist, abzudecken.

(2) Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann der AG einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auf dessen Kosten veranlassen.

XXX. Material- und Qualitätsprüfung

(1) Werden Prüfungen durch den AG veranlasst, zu deren Vornahme für den AG keine Verpflichtung besteht, werden die Kosten nur dann vom AG getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergibt.

XXXI. Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

AGB - ANHANG 1 ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

(1) Jeder AN hat alle zur Sicherheit seiner Dienstnehmer und anderen Erfüllungsgehilfen erforderlichen Maßnahmen gemäß den geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften unter seiner ausschließlichen Verantwortung zu veranlassen und durchzuführen. Vorhandene Absicherungen jeder Art dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht für die Durchführung einzelner Arbeiten bereichsweise entfernt werden. Die Kosten für die Herstellung, Entfernung und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung erforderliche Schließung von Sicherheitsmaßnahmen, sowie die während der Arbeiten erforderlichen Sicherungsvorkehrungen selbst, sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Der AN ist für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen alleine verantwortlich, die zum Schutz Dritter in und um den Bereich der Baustelle im Zusammenhang mit seinen Arbeiten erforderlich sind. Benützt der AN fremde Einrichtungen, auch solche des AG, insbesondere Gerüste, so handelt er diesbezüglich auf eigene Gefahr. Er hat deren Eignung und Sicherheit selbst zu überprüfen. Der AG übernimmt keine Haftung für die Sicherheit und Eignung solcher Anlagen für die Zwecke des AN. Hält der AN die Mitwirkung des AG bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer für erforderlich, hat er diesen schriftlich zu informieren.

Der AN ist verpflichtet, für die von ihm verwendeten Arbeitsstoffe Informationen (Sicherheitsdatenblätter) am Erfüllungsort bereitzuhalten (im Besonderen für Anstrichmittel, Kleber, Lösungsmittel, etc.). Vor dem Einsatz gefährlicher Stoffe (§40, §41 ASchG) hat dies der AN rechtzeitig der AG-Bauleitung und dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.

(2) Verstöße gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs- oder Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes oder des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz durch den AN oder dessen Sub- oder Sub-Subunternehmer etc. berechtigen den AG zur fristlosen Vertragsauflösung ohne Setzung einer Nachfrist.

(3) Der AN hat alle gesetzlich und vertraglich geforderten Unterlagen und Nachweise auf Verlangen jederzeit und unverzüglich im Original vorzulegen.

(4) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen und vom AN zur Kenntnis genommen, dass auf Baustellen des AG grundsätzlich keine Ausländer mit eigener Gewerbeberechtigung, egal ob Selbständige oder Arbeitnehmer, aus Nicht-EU-Staaten, Bulgarien oder Rumänien zugelassen werden. Ausnahmen können nur im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des AG erteilt werden.

(5) Falls der AG aufgrund der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen des AN in Anspruch genommen wird (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) oder dem AG sonstige Schäden oder Nachteile erwachsen, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten und ihm sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche des AG aus dem Punkt VIII. der AGB ist der AG berechtigt, bei Verdacht der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch den AN oder dessen Sub- oder Sub-Subunternehmer etc. bis zu 5 % der Nettoauftragssumme einzubehalten. Diese Sicherstellung wird spätestens 1 Jahr nach Leistungsende des AN rückgestellt, soweit feststeht, dass kein Verstoß gegen Vorschriften im Sinne dieses Anhanges vorliegt.

(7) Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle mit der Leistungserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte des AN vor dem erstmaligem Beginn der Arbeit dem AG persönlich vorgestellt werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Arbeitsaufnahme auf der Baustelle ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Vorlage der in Abs (9) genannten

Nachweise. Bei Nichterfüllung gehen allfällige daraus entstehende Verzögerungen und Nachteile zu Lasten des AN.

(8) Wird vom AG eine Kennzeichnung (Identitätskarten) der am Erfüllungsort tätigen Arbeitskräfte angeordnet, so haftet der AN dem AG für die genaue Einhaltung dieser Anordnung. Der AG kann Arbeitskräfte des AN, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, von der Baustelle verweisen, wobei alle daraus entstehenden Folgen der AN zu tragen hat.

(9) Unabhängig von der Anordnung einer Kennzeichnung bringt der AN für jeden von ihm am Erfüllungsort (Baustelle) eingesetzten Arbeiter unaufgefordert und vor Beginn der erstmaligen Arbeit den Reisepass (Personalausweis), die Anmeldung zur Sozialversicherung, sowie ein Passfoto bei. Werden ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedsstaates (mit Ausnahme der Staaten gem. § 32a (1) AuslBG) oder der Schweiz sind, sind jene Dokumente im Original ohne weitere Aufforderung und unmittelbar vor Beginn der erstmaligen Arbeit vorzuweisen, aus denen sich die Zulässigkeit ihrer Beschäftigung in Österreich ergibt; erfolgt keine solche Vorweisung, darf die Arbeitskraft mit der Arbeit nicht beginnen. Zur Arbeitsaufnahme auf der Baustelle ist der Sozialversicherungsnachweis für Vollzeitbeschäftigung erforderlich.

(10) Der AN hat bei Ausländern jeweils nach Erfordernis die entsprechend zur Arbeit in Österreich notwendige Bewilligung dem AG in Kopie zur Verfügung zu stellen und in seinem Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten. Die beschäftigten Ausländer haben eine Ausfertigung der jeweiligen Bewilligung an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereit zu halten.

(11) Unbeschadet der Bestimmungen des Pkt. IX. der AGB (Weitergabe von Leistungen), verpflichtet sich der AN alle Bestimmungen der vorliegenden Arbeitnehmerschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung auch auf seine Subunternehmer zu überbinden.